

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 24. April 2023, Zl. 817-852/2023-2, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 23. März 1978, Zl. 717/1978 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde St. Stefan im Gailtal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für den Erhalt, die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Entrichtung der Abgabe gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer von 15 Jahren erworben und verlängert sich nach Ablauf des 31. Dezember des 15. Jahres mit der Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs. 2 jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für den Erhalt einer Grabstätte beträgt für
 - a) ein Reihengrab (0,8 m breit) 87,30 Euro
 - b) ein Familiengrab mit einer Grabstelle (1,0 m breit) 87,30 Euro
 - c) ein Familiengrab mit zwei Grabstellen (1,5 m breit) 130,90 Euro
 - d) ein Familiengrab mit drei Grabstellen (2,0 m breit) 157,00 Euro

- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten beträgt pro Kalenderjahr für
- | | |
|--|-----------|
| a) ein Reihengrab (0,8 m breit) | 5,30 Euro |
| b) ein Familiengrab mit einer Grabstelle (1,0 m breit) | 5,30 Euro |
| c) ein Familiengrab mit zwei Grabstellen (1,5 m breit) | 7,00 Euro |
| d) ein Familiengrab mit drei Grabstellen (2,0 m breit) | 8,80 Euro |
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung pro Tag 100,00 Euro

§ 4 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festzusetzen.
- (3) Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftanzeigen im 1. Quartal jeden Jahres mitgeteilt und ist nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zl. 817-852/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull